

**Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend Förderung des Schulkostenbeitrages für
SchülerInnen an Musikschulen, deren Erhalter eine „Vereinbarung über die Abwicklung
von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/20“ abgeschlossen hat
(gültig für das Schuljahr 2019/20)**

1. Was sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung?

Der/Die MusikschülerIn muss der generellen MusikschülerInnenförderung zugestimmt haben, nach dem 9.9.1994 geboren sein und Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht (ordentliches Studium) oder/und Kursfachunterricht (gilt auch im Kindergarten zur Gänze in den Randstunden im Kindergartenbetrieb, nicht jedoch innerhalb der restlichen Öffnungszeit des Kindergartens) besuchen.

Der Antrag muss fristgerecht inklusive aller notwendigen Unterlagen bei der Erhalterin/beim Erhalter der Musikschule einlangen. (Frist siehe Antragsformular)

Für den/die MusikschülerIn muss bis mindestens zum Musikschul-Eintrittszeitpunkt des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestehen.

Das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen darf die Einkommensobergrenze von € 11.998,-- nicht überschreiten. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird vom Erhalter / von der Erhalterin der Musikschule vorgenommen.

Der/Die MusikschülerIn muss während des laufenden Unterrichtsjahres Hauptfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw. Kursfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben Unterrichtsgegenstand besuchen.

Der Ergänzungsfachunterricht gilt auch mittels erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung bzw. bei - im ausreichenden Ausmaß besuchtem - angerechnetem Ergänzungsfachunterricht als besucht. In beiden Fällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule Voraussetzung dafür.

Die Ermäßigung kann je Musikschüler/in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Studium) oder ein Kursfach gewährt werden, wobei bei Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.

2. Wie hoch ist die Förderung des Schulkostenbeitrages?

Die Höhe der Förderung des Schulkostenbeitrages ist abhängig von der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens.

Förderungsmöglichkeit	Förderungsbetrag Hauptfach	Förderungsbetrag Kursfach (4-5 SchülerInnen)	Förderungsbetrag Kursfach (ab 6 SchülerInnen)
von 0 bis € 8.260,00 gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 225,00	€ 175,00	€ 115,00
von € 8.260,01 bis € 9.912,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 175,00	€ 135,00	€ 90,00
von € 9.912,01 bis € 11.998,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 125,00	€ 100,00	€ 65,00
über € 11.998,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	keine Förderung		

Für den Fall, dass im Einzelfall der von den MusikschülerInnen zu leistende Schulkostenbeitrag geringer als der gemäß vorstehender Tabelle zur Anwendung kommende Betrag ist, wird die Förderung so weit reduziert, dass der Förderungsbetrag den zu leistenden Schulkostenbeitrag nicht übersteigt.

3. Was ist das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen?

Anhand der Höhe des ermittelten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird festgestellt, in welcher Höhe der Förderung des Schulkostenbeitrages zusteht.

Zur Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens müssen das jährliche Familiennettoeinkommen (siehe Frage 4) und der Familienfaktor (siehe Frage 5) ermittelt werden. Das jährliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen.

4. Jährliches Familiennettoeinkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird, unterhaltspflichtigen

Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes bzw. des/der betreffenden Jugendlichen, sofern sie mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto gar kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen leben. Der Pflegeeltern geldbescheid ist vorzulegen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet, ist weiters ein Nachweis für die erhaltenen Unterhaltszahlungen vorzulegen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a.) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension. Ausnahme: Versehrtenrente/Unfallrente zählt NICHT dazu); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).
- b.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d.) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft
- e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g.) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen, bloße Vereinbarungen zwischen den Elternteilen oder Kontoauszüge reichen nicht) und Waisenpensionszahlungen für Kinder/Jugendliche. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind bzw. der/die unterhaltsberechtigten Jugendliche lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, für das/den/die um Ermäßigung angesucht wird, werden bei der Berechnung NICHT berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder/Jugendliche oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Unterhaltszahlungen vorzulegen.)

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Welche Unterlagen sind der Erhalterin/dem Erhalter für die Berechnung **der Förderung des Schulkostenbeitrages** vorzulegen?

Siehe „**Antragsformular_Checkliste für Eltern 2019_20**“ unter dem Link <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/154659780/DE/>

Grundsätzlich sind alle Unterlagen für das Kalenderjahr 2018 vorzulegen, nur die Anzahl der Kinder/Jugendlichen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen wird aktuell berücksichtigt (siehe Frage 5).

Hat sich im Zeitraum von Jänner 2019 bis zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird) verringert (Scheidung/Trennung/Tod) und ist das bis zur fristgerechten Antragstellung auch so geblieben, sind zusätzlich die Unterhaltsvereinbarungen bzw. Nachweise der Waisenpensionszahlungen vom Kalenderjahr 2019 vorzulegen.

Wenn sich Eltern 2018 oder 2019 getrennt haben (Unterhalt wurde bezahlt) und die Eltern zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung aber wieder im gemeinsamen Haushalt leben, müssen diese Unterhaltszahlungen nicht vorgelegt werden, sondern die Einkommensnachweise beider Elternteile vom Kalenderjahr 2018.

Einkommensteuerbescheid 2018 liegt noch nicht vor – wie ist vorzugehen?

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der Lohnzettel 2018 heranzuziehen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. sind geeignete Nachweise für das Kalenderjahr 2018 vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder die bereits (steuerberaterlich) erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung. (Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides von 2017 ist nicht ausreichend.)

5. Wie wird der Familienfaktor berechnet?

Für die Berechnung des Familienfaktors werden folgende zwei Zahlen ermittelt:

- Anzahl der zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die die Schulkostenbeitragsermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind.

- Anzahl der Kinder/Jugendlichen: Berücksichtigt werden Kinder/Jugendliche, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird) bis mindestens zum Schulbeginn des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, Familienbeihilfe bezieht (lt. aktueller Bestätigung).

Zu berücksichtigen sind alle Kinder/Jugendlichen dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder/Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben.

Diesen so ermittelten Personen werden folgende Werte zugeteilt:

1. Erwachsene/r = Faktor 1,0

2. Erwachsene/r = Faktor 0,8

Jedes Kind bzw. jede/r Jugendliche = Faktor 0,5

Die Summe der Faktoren der ermittelten Personen ergibt den Familienfaktor.

6. Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist als Förderungsgeber ermächtigt, personenbezogene Daten des/der FörderungsnehmerIn (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere alle im Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich Beilagen sowie Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt werden;

2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert;

3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe, an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank;

4. Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;

- zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.